

Satzung des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V.

- § 01 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**
- § 02 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit, Ehrenamtsfreibetrag**
- § 03 Grundsätze der Vereinstätigkeit**
- § 04 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 05 Pflichten der Mitglieder**
- § 06 Rechte der Mitglieder**
- § 07 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 08 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen**
- § 09 Organe des Vereins, Haftung**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 12 Vorstand**
- § 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**
- § 14 Jugendordnung**
- § 15 Bestimmungen zum Datenschutz**
- § 16 Auflösung des Vereins**
- § 17 Inkrafttreten der Satzung**

Präambel

Der Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. soll die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen fördern. Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt die nachstehende Satzung. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Diverse.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der am 25. November 1964 gegründete Verein „Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V.“ hat seinen Sitz in Ihringen und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Breisach am Rhein unter der Nummer VR 29 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. sowie seiner Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Reiterring Breisgau-Kaiserstuhl, des Pferdesportverbandes Südbaden, des Badischen Sportbundes Freiburg und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Durch die Mitgliedschaft im Reiterring Breisgau-Kaiserstuhl e.V. und durch die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Südbaden e.V. erwirbt der Verein die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Freiburg e.V., im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit, Ehrenamtsfreibetrag

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a.) die Pflege des Reitsports auf breiter Grundlage und die Förderung des Pferdesports zur Freizeitgestaltung;
 - b.) die Förderung des Pferdesports als Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c.) die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
 - d.) die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
3. Der Vereinszweck wird beispielsweise erreicht durch:
 - a.) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b.) die Durchführung von Lehrgängen unterschiedlicher Disziplinen im Reitsport;
 - c.) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche (Dressur, Springen, Voltigieren, Fahrsport), einschließlich des Freizeit- und Breitensports sowie in der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - d.) die Durchführung perdesportlicher Veranstaltungen;

- e.) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - f.) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
 - g.) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie an sportlichen Wettkämpfen;
 - h.) die Förderung des Pferdesports in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - i.) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
 - j.) die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft;
 - k.) es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden;
4. Gemeinnützigkeit:
- a.) Der Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b.) Der Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Ehrenamtsfreibetrag:
- a.) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b.) Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes (EStG) ausgeübt werden.
 - c.) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

§ 3

Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Der Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. räumt allen Menschen gleiche Rechte ein, vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz und wahrt parteipolitische Neutralität.

2. Der Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
3. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderjugendschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
 - a.) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. kann der Verein von jedem, der diese auf dem Vereinsgelände beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder in ähnlichem Kontakt steht, die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis verlangen, im Rahmen des Hausrechts. Die gesetzlichen Regelungen hierzu bleiben unberührt.
4. Der Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. bekennt sich zu den Grundsätzen eines klima- und ressourcenschonenden Handelns.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über den Aufnahmeantrag, so ist in geheimer Wahl abzustimmen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung genannten Datum, jedoch nicht vor Zahlung einer eventuellen Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrags. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden
 - a.) bzgl. des Jahresmitgliedsbeitrages sowie der jährlich zu erhebenden Gebühren und Abgaben am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen;
 - b.) dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) per EDV für den Verein gespeichert werden;

3. Personen, die bereits einem Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen;
4. Verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen, den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben können mit der Vereinsehrennadel geehrt oder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie sind vom Jahresbeitrag und von den jährlich zu erbringenden Arbeitsleistungen bzw. der Verpflichtung diese finanziell auszugleichen (§ 7 Abs. 6) befreit. Die Voraussetzungen für eine Ehrengabe werden in einer durch den Vorstand erlassenen „Vereinsordnung“ außerhalb dieser Satzung geregelt.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V., des Reiterring Breisgau-Kaiserstuhl, des Pferdesportverbandes Südbaden, des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. sind verpflichtet:

1. Zweck und Aufgabe des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung und Anordnung der Vereinsorgane gewissenhaft zu befolgen, sowie die festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten;
2. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
3. hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
4. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
5. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren;
6. sich auf pferdesportlichen Veranstaltungen der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) und/oder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung zu unterwerfen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß den einschlägigen Vorschriften

der LPO/WBO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen;

7. sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen satzungsgemäß und vorbildlich zu verhalten. Dies gilt insbesondere bei der Ausübung des Pferdesports im öffentlichen Straßenverkehr und bei der aktiven Teilnahme bei Pferdesportveranstaltungen;
8. den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung:
 - a) von Anschriftenänderungen und die E-Mail Kontaktdaten;
 - b) einer Änderung der Bankverbindung;
 - c) von sonstigen persönlichen Veränderungen, die für die Verwaltung des Vereins relevant sind;
 - d.) bei Mitgliedern die sich in Ausbildung befinden ist ein (jährlich) Nachweiss über die Ausbildung vorzulegen;
9. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 8 nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. aktive Mitglieder haben:
 - a) das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 - b) das Recht auf Benutzung sämtlicher Außenanlagen;
 - c) nach Erreichen des 16. Lebensjahres und nach Entrichtung des Jahresbeitrages Stimm- und Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung;
2. passive Mitglieder haben:
 - a) das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 - b) Zutritt zu sämtlichen Außenanlagen;
 - c) nach Erreichen des 16. Lebensjahres und nach Entrichtung des Jahresbeitrages Stimm- und Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung;

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
2. mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt;
3. mit Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt;
 - b) wenn es das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt;
 - d.) sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - e) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen;
 - f.) Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher in schriftlicher oder in mündlicher Form die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben;
 - g.) Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angaben der Gründe, die zum Ausschluss führten, dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden;
 - h.) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet;
 - i.) Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft;
 - j.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf eventuell bestehende finanzielle oder materielle Forderungen;

§ 8

Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Aufnahmegelder und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Gebühren für die Benutzung des Reitgeländes, Reithalle und den dazugehörigen Einrichtungen werden vom Vorstand festgesetzt.

4. Beiträge und Gebühren werden im Voraus jährlich am 15. Februar per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Fällt der 15. Februar auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich das Einzugsverfahren auf den nächsten Werktag. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzlichen Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
5. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit ausnahmsweise die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
6. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet jährliche Arbeitsleistungen zu erbringen bzw. diese finanziell auszugleichen.
7. Über den Umfang sowie finanziellen Ausgleich der Arbeitsleistungen entscheidet der Vorstand.

§ 9

Organe des Vereins, Haftung

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand
2. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder (gem. § 11) oder Vereinsmitglieder (vgl. § 31a und b BGB), die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den Betrag gemäß § 31a BGB jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand (gem. § Abs. 11 Abs.3) kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird (§ 37 BGB).
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt für die ortsansässigen Mitglieder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ihringen; die Einberufung für die nichtortsansässigen Mitglieder erfolgt schriftlich. Die Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail, SMS, Fax) entspricht der Schriftform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dem Antragsteller kann zur Begründung seines Antrags auf der Mitgliederversammlung das Wort erteilt werden.
5. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können der Mitgliederversammlung nur als Dringlichkeitsantrag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Sie werden jedoch nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
6. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge auf Änderung der Satzungsänderung sowie Aufnahmegelder und Mitgliedsbeiträge können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50%+1). Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden

Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

9. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung und Briefwahl ist nicht zulässig.
10. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab dem 16. Lebensjahr.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
12. Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a.) die Wahl des Vorstandes;
 - b.) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern (jew. für das nächste Jahr);
 - c.) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d.) die Entlastung des Kassenwartes;
 - e.) die Entlastung des Vorstandes;
 - f.) die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegelder (vgl. § 7 Abs. 2);
 - g.) die Ehrenamtszuschale und den Auslagenersatz (vgl. § 2 Abs. 4);
 - h.) die gemäß § 10 Abs. 4 eingereichten Anträge;
 - i.) die Änderung der Satzung
 - j.) die Auflösung des Vereins
2. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Eine einmalige Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich. Kassenprüfer dürfen keine Vorstands- und Ausschussmitglieder sein.
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und/oder des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen.

4. Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes Freiburg oder des Amtsgerichts Freiburg -Vereinsregister- durchzuführen sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 12

Vorstand

1. Die Verwaltung und Leitung des Vereins besorgt der Vorstand.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a.) der Vorsitzende
 - b.) der stellvertretende Vorsitzende
 - c.) dem Jugendwart
 - d.) dem Kassenwart
 - e.) dem Schriftführer
 - f.) und bis zu weitere fünf Mitglieder
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand übt die Funktion des gesetzlichen Vertreters aus und wird in das Vereinsregister eingetragen. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes ist beschränkt auf Rechtsgeschäfte bis zu 500,00 Euro. Für Rechtsgeschäfte über 500,00 Euro ist die mehrheitliche Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Mitglieder des Vorstandes können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich.
7. Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
8. Bei Ausscheiden eines der anderen Vorstandsmitglieder haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die

Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, vgl. § 11 Abs. 3).

10. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
11. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über:
 - a.) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - b.) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, sowie über Maßnahmen und Beschlüsse die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
2. Der Vorstand ist verpflichtet, auf die Mitglieder einzuwirken, damit sie sich bei der Ausübung des Pferdesports, beim Reiten und Fahren auf der Reitanlage des Vereins, auf Pferdeleistungsschauen, in Wald und Feld und im öffentlichen Verkehrsraum pferde- und satzungsgemäß verhalten.
3. Der Vorstand kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch verschiedene Vereinsordnungen wie Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung, Arbeitsdienstordnung, Lehrgangsordnung, Ordnung für die Benutzung der vereinseigenen Anlagen und anderes mehr regeln. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Vorstand darf folgende Vereins-Strafen verhängen:
 - a.) Abmahnung
 - b.) Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 6 Abs. 3)

§ 14

Jugendordnung

1. Die Jugend des Reit- und Fahrsportverein Ihringen führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der vom Reit- und Fahrsportverein Ihringen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel und aller anderen der Jugendabteilung zufließenden Spenden, Zuschüsse und sonstigen Einnahmen im Rahmen der Grundsätze nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung.
2. Der von der Jugendmitgliederversammlung gewählte Jugendvorsitzende und dessen Stellvertreter sind Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des Reit- und Fahrsportverein Ihringen und dadurch verantwortlich für die Vertretung der Interessen der jugendlichen Mitglieder.
3. Das Nähere regelt die von der Jugendmitgliederversammlung beschlossene Jugendordnung, die dieser Satzung als Anlage angefügt und dadurch Bestandteil der Satzung des Reit- und Fahrsportverein Ihringen ist.

§ 15

Bestimmungen zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins und von Sponsoren erhoben und in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den PSV Südbaden zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmit-

gliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den zuständigen Sportfachverband.

5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
7. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und dessen Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ihringen mit Sitz in 79241 Ihringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 17

Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung wurde am 18.07.2021 in Ihringen-Wasenweiler von den 33 Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung mit 24 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen der abgegebenen Stimmen beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft